

Aktenzeichen: 5 AZR 1033/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 05. April 1995
- 5 AZR 1033/94 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 29. September 1993
- 12 Ca 491/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 04. Mai 1994
- 8 Sa 115/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7, § 550

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1033/94

8 Sa 115/93 Hamburg

Verkündet am
5. April 1995

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. April 1995 durch den Vor-
sitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und



Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Anthes und
Heel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Mai
1994 - 8 Sa 115/93 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht Ham-
burg zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat am 4. Mai 1994 ein Ur-
teil mit folgendem Inhalt verkündet:

"Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Hamburg vom 29. September 1993
- 12 Ca 491/92 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß der Kläger berechtigt
ist, seine dienstlichen Pflichten an den Werkta-
gen Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis
14.45 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis
14.00 Uhr im Dienstgebäude des Beklagten zu er-
füllen und die restliche Dienstzeit außerhalb des
Dienstgebäudes abzuleisten.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird zugelassen."

Der Beklagte hat gegen das Urteil am 15. Dezember 1994 Revi-
sion eingelegt. Er rügt die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO. Das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg war bei Einreichung der
Revision noch nicht zur Akte gelangt.



Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist nach den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben, weil es nicht rechtzeitig abgesetzt worden ist. Der Rechtsstreit war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Die Revision des Beklagten ist nicht unzulässig, weil die Revisionsfrist des § 552 ZPO überschritten worden wäre. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG müssen alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen die Belehrung über das Rechtsmittel enthalten. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen solche Entscheidungen beginnt nur, wenn die Partei hierüber schriftlich belehrt worden ist (§ 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG). Ist die Belehrung unterblieben, so ist die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

Die Jahresfrist ist im vorliegenden Fall gewahrt. Das angefochtene Urteil ist am 4. Mai 1994 verkündet worden, die Revision hiergegen ist am 15. Dezember 1994 eingelegt worden. Zugleich ist damit die einmonatige Frist für die Revisionseinlegung (§ 552 erster Halbsatz ZPO, § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) gewahrt, denn das Urteil lag bei Einlegung der Revision nicht vor.

2. Gelangt - wie hier - innerhalb von fünf Monaten seit seiner Verkündung das Urteil nicht mit allen richterlichen Unterschriften versehen zur Geschäftsstelle, so handelt es sich um ein Ur-



teil ohne Entscheidungsgründe im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO. Es ist auf die von dem Beklagten und Revisionskläger erhobene Verfahrensrüge aufzuheben.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Heel

Anthes

